

1. Geltung

Nachstehende Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich – auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird – für alle Lieferungen und Leistungen, es sei denn, dass hiervon abweichende Bedingungen schriftlich vereinbart worden sind.

2. Angebot und Abschluss

Alle Angebote sind unverbindlich hinsichtlich Preis und Lieferungsmöglichkeit. Mündliche, telefonische und durch Vertreter getroffene Vereinbarungen erlangen erst Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, usw. sind nur annähernd maßgebend. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

3. Lieferfristen

Lieferfristen sind unverbindlich, Teillieferungen sind zulässig. Unvorhergesehene Lieferungshindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder in dem des Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten usw. berechtigen den Verkäufer, die Lieferungsverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

4. Versand

Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen von NEFAB, jedoch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Sämtliche Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen gehen auf Kosten und Gefahr des Käufers. Versicherung erfolgt auf seinen Wunsch und zu seinen Lasten.

5. Mengen und Maße

Wir liefern Wellpappe nach Qualitäts-VDW-Norm und Folienartikel nach GKV-Norm. Teillieferungen sind zulässig. Der Lieferer behält sich vor 20% über oder unter der bestellten Menge vorzunehmen. Maßtoleranzen bis zu +/- 10% bei Sonderanfertigungen berechtigen nicht zu Reklamation.

6. Preis und Zahlung

Die Preise verstehen sich in Euro, soweit nichts anderes vermerkt ist. Der Rechnungsbetrag ist, soweit nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart ist, ohne Rücksicht auf Mängelrügen, 30 Tage nach Datum der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Schecks und Akzepte werden nur zahlungshalber, letztere nur auf Grund besonderer Vereinbarungen hereingenommen. Wechselkosten und Diskontspesen nach den Sätzen der Privatbanken gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungen gelten erst an dem Tage als geleistet, an welchem NEFAB über den Rechnungsbetrag verlustfrei in bar verfügen kann. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung seitens des Käufers mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Zahlungen an Angestellte oder Vertreter sind nur gültig, wenn diese Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen haben. Bei Zahlungsverzug sind, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu entrichten. Einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf es nicht. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist NEFAB zu keiner weiteren Lieferung oder Leistung aus irgendeinem laufenden Verträge verpflichtet. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig und NEFAB kann für die noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung verlangen. Das gleiche gilt bei Nicht-

einlösung von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs sowie Nachsuchung eines Vergleichs seitens des Käufers.

7. Eigentumsvorbehalt

NEFAB behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur Bezahlung ihrer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Infolgedessen ist bis zur Erfüllung sämtlicher NEFAB gegenüber dem Käufer zustehenden Ansprüche Verpfändung oder Abtretung von Forderungen, insbesondere an Finanzierungsinstitute, ohne schriftliche Zusage durch NEFAB unzulässig. Auf Verlangen von NEFAB ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben. Der Käufer ist verpflichtet, NEFAB Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes mit der gelieferten Ware anzuzeigen.

8. Gewährleistung, Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, wird Gewährleistung für Mängel nur insoweit übernommen, als von Seiten der Lieferwerke Ersatz geleistet wird. Der Käufer hat Beanstandungen von Menge und Beschaffenheit, sowie das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung, durch schriftliche Anzeige an NEFAB zu erheben. Durch nicht rechtzeitig erfolgte Anzeige oder durch eigenmächtig vorgenommene Eingriffe an der Ware wird die Haftung des Lieferanten aufgehoben. Bei berechtigten Mängelrügen hat NEFAB nach ihrer Wahl das Recht, entweder die Mängel zu beseitigen oder die Ware unter Gutschrift des berechneten Betrages zurückzunehmen oder in angemessener Frist kostenlos Ersatz zu liefern oder dem Käufer den Minderwert der Ware gutzuschreiben. Mängel an Teillieferungen berechtigen nicht zur Annullierung des ganzen Auftrages oder anderer erteilter, aber noch nicht ausgelieferter Aufträge.

9. Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, sind weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ausgleich von Folgeschäden ausgeschlossen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist – soweit die Vertragsparteien Vollkaufleute sind – 71696 Möglingen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit die Vertragsparteien Vollkaufleute sind oder der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat – das für 71696 Möglingen zuständige Gericht.

11. Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein, bleiben diese Bedingungen im übrigen gleichwohl gültig. Die ungültige Bestimmung ist dann so umzudeuten, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Nefab Packaging Germany GmbH